



Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Bau- und Bezirksverwaltung, Abt.
Bebauungsgrundlagen
4041 Linz, Hauptstraße 1-5

Geschäftszeichen:
UAnw-2021-650596/2-2022-Don

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 24. Jänner 2022

Änderungspläne Nr. 206 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 und zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 „Auhirschgasse 55“

Wirkungsbereich: KG Posch

Begrenzung:

Norden: Aumühlbach

Osten: Golfplatz

Süden: südl. Auhirschgasse 55

Westen: Auhirschgasse

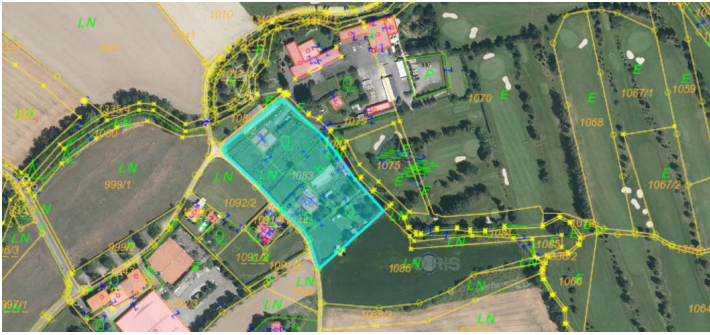
Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stadt Linz beabsichtigt folgende Änderungen des Flächenwidmungsplans und des Örtlichen Entwicklungskonzepts:

Flächenwidmungsplan Teil A: Linz Nr. 4 - Änderung Nr. 206 und ÖEK Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 "Auhirschgasse 55", Umwidmung Teilfläche des Grst. 1083, KG 45207 Posch - von "Grünland / Erwerbsgärtnerei" in "Bauland / Wohngebiet mit einer GFZ von max. 0,3" und Teilfl. der Grst. 1079 und 1081, KG 45207 Posch - von "Grünland / Erwerbsgärtnerei" in "Grünland / Grünzug"

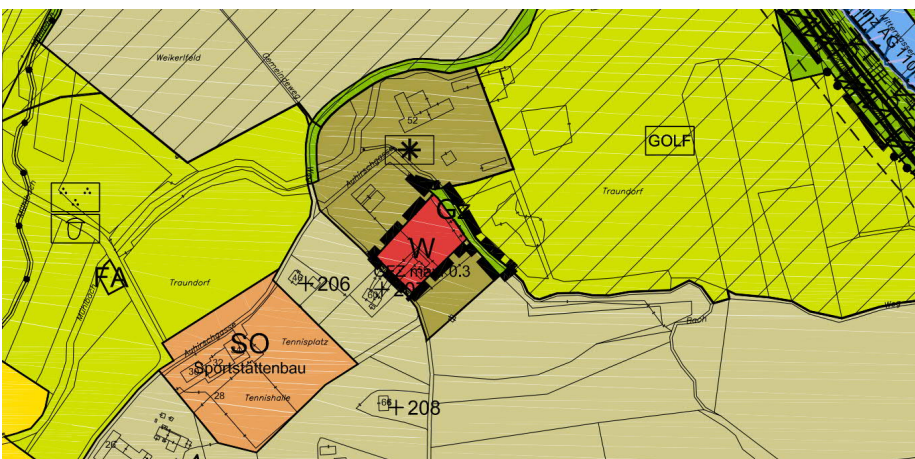




Im gegenständlichen Teilraum bestehen durch frühere Planungen großflächigen Nutzungsfestlegungen, die Bauland von Auwaldflächen und von Freizeit- und Landwirtschaftsflächen/Gartenbauflächen trennen. Durch diese Designierung verschiedener zusammenhängenden Nutzungsbereiche sollen Nutzungskonflikte reduziert und Entwicklungsmöglichkeiten (auch einer Nahversorgung durch „Market Gardening“) sichergestellt werden.



Diese kluge grundlegende Nutzungsfestlegung durchbricht die angestrebte Umwidmung: Durch die geplante Umwidmung soll in einem großen zusammenhängenden Grünlandbereich mit unterschiedlichen als Grünlandnutzung (Sonderausweisungen) ein (exklusiver?) Wohngebietssplitter eingefügt werden. Als Kompensation wird ein sportlich schmaler Grünzugstreifen definiert. Die übrige als Grünland-Sondernutzung „Gärtnerei“ ausgewiesene Restfläche wird derzeit noch nicht beansprucht, mit Umwidmung der Teilfläche in Wohngebiet steigt jedoch die Wahrscheinlichkeit einer schrittweisen Umwidmung der Restfläche deutlich.



Die Oö. Umweltanwaltschaft spricht sich entschieden gegen diese schleichende Umwidmung von Grünland in Wohngebiet inmitten eines großen zusammenhängenden Grünlandbereichs aus. Diese Umwidmung widerspricht als neuer Siedlungssplitter diametral den Grundzielen einer geordneten Raumentwicklung und durchbricht die großflächigen Nutzungsfestlegungen früherer Planungen. Die Planungen widersprechen auch den Zielen der Stadt Linz als Bodenbündnisgemeinde.

Die Oö. Umweltanwaltschaft fordert daher den Gemeinderat als Raumordnungsbehörde auf, das Umwidmungsverfahren einzustellen.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umweltanwalt

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.